

Geschäftsverzeichnissnr. 1976
Urteil Nr. 130/2001 vom 23. Oktober 2001

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Fragen in bezug auf Artikel 10 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 1997 « zur Bestätigung der königlichen Erlasse, die in Anwendung des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der Haushaltskriterien für die Teilnahme Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion und des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen ergangen sind », soweit er den königlichen Erlaß vom 24. Juli 1997 « zur Einführung der freiwilligen Arbeitsregelung der Viertagewoche und der Regelung des vorzeitigen halbzeitlichen Ausscheidens für bestimmte Militärpersonen und zur Abänderung des Statuts der Militärpersonen im Hinblick auf die Einführung der zeitweiligen Amtsenthebung wegen Laufbahnunterbrechung, in Anwendung von Artikel 3 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der Haushaltskriterien für die Teilnahme Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion » bestätigt, gestellt vom Staatsrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, den Richtern L. François, M. Bossuyt, J.-P. Snappe und J.-P. Moerman, und dem emeritierten Vorsitzenden H. Boel gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen*

In seinem Urteil Nr. 87.282 vom 16. Mai 2000 in Sachen D. Derese und P. Louis gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 30. Mai 2000 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« 1. Verstößt Artikel 10 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 1997 'zur Bestätigung der königlichen Erlasse, die in Anwendung des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der Haushaltskriterien für die Teilnahme Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion und des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen ergangen sind', gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern diese Gesetzesbestimmung die rückwirkende Bestätigung - und zwar bis zum Tag seines Inkrafttretens - des königlichen Erlasses vom 24. Juli 1997 'zur Einführung der freiwilligen Arbeitsregelung der Viertageweche und der Regelung des vorzeitigen halbzeitlichen Ausscheidens für bestimmte Militärpersonen und zur Abänderung des Statuts der Militärpersonen im Hinblick auf die Einführung der zeitweiligen Amtsenthebung wegen Laufbahnunterbrechung, in Anwendung von Artikel 3 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der Haushaltskriterien für die Teilnahme Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion' beinhaltet, der übrigens Gegenstand eines Streitfalls vor dem Staatsrat gewesen ist?

2. Verstößt Artikel 10 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 1997 'zur Bestätigung der königlichen Erlasse, die in Anwendung des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der Haushaltskriterien für die Teilnahme Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion und des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen ergangen sind', gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit deren Artikel 182, soweit der oben angeführte Artikel 10 nicht durch das Urteil des Schiedshofes Nr. 52/99 vom 26. Mai 1999 für nichtig erklärt worden ist, insofern er die Bestätigung des königlichen Erlasses vom 24. Juli 1997 'zur Einführung der freiwilligen Arbeitsregelung der Viertageweche und der Regelung des vorzeitigen halbzeitlichen Ausscheidens für bestimmte Militärpersonen und zur Abänderung des Statuts der Militärpersonen im Hinblick auf die Einführung der zeitweiligen Amtsenthebung wegen Laufbahnunterbrechung, in Anwendung von Artikel 3 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der Haushaltskriterien für die Teilnahme Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion' beinhaltet, da der König dem Gesetz vom 12. Dezember 1997 nicht die Zuständigkeit entnehmen könnte, eine Angelegenheit zu regeln, die der Verfassungsgeber dem Gesetzgeber vorbehalten hat? »

(...)

#### IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

##### *Die beanstandeten Bestimmungen*

B.1. Der Staatsrat legt dem Hof die Frage vor, ob Artikel 10 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 1997 « zur Bestätigung der königlichen Erlasse, die in Anwendung des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der Haushaltskriterien für die Teilnahme Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion und des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen ergangen sind, » mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist.

B.2. Artikel 10 Nr. 1 bestätigt, rückwirkend bis zum Datum seines Inkrafttretens, den königlichen Erlaß vom 24. Juli 1997 « zur Einführung der freiwilligen Arbeitsregelung der Viertagewoche und der Regelung des vorzeitigen halbzeitlichen Ausscheidens für bestimmte Militärpersonen und zur Abänderung des Statuts der Militärpersonen im Hinblick auf die Einführung der zeitweiligen Amtsenthebung wegen Laufbahnunterbrechung, in Anwendung von Artikel 3 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der Haushaltskriterien für die Teilnahme Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion » (Erlaß « III » in der Numerierung des Verweisungsrichters). Gegen diesen Erlaß ist vor dem Staatsrat Klage auf Nichtigkeit eingereicht worden, in deren Rahmen die präjudiziellen Fragen gestellt worden sind.

B.3.1. Im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. Juni 2000 sind, unter dem Datum vom 25. Mai 2000, drei Gesetze veröffentlicht worden. Das zweite Gesetz führt « [die freiwillige] Arbeitsregelung der Viertagewoche [ein] und [die] Regelung des vorzeitigen halbzeitlichen Ausscheidens für bestimmte Militärpersonen und [ändert das Statut] der Militärpersonen im Hinblick auf die Einführung der zeitweiligen Amtsenthebung wegen Laufbahnunterbrechung ».

B.3.2. So wie sein Titel schon angibt, regelt dieses Gesetz die gleiche Angelegenheit wie der schon vorher erwähnte Erlaß « III » vom 24. Juli 1997. Es übernimmt überdies seinen Inhalt, was in den Vorarbeiten folgendermaßen angegeben und gerechtfertigt wird:

« Da das Dossier der Neustrukturierung der Streitkräfte wegen der zu erreichenden Zielsetzung dringend abgeschlossen werden muß, hat die Regierung Gebrauch gemacht von den ' Sondervollmachten Euro ', um die oben dargelegten Ziele zu verwirklichen. Dabei ist sie gesetzgebend aufgetreten, indem sie anstelle von Gesetzen drei vom 24. Juli 1997 datierte königliche Erlasse verabschiedet hat (die anschließend durch den Gesetzgeber mit dem Gesetz vom 12. Dezember 1997 bestätigt wurden).

Im Anschluß an Klagen, die hauptsächlich gegen das (vorläufige) Verbot für Ärzte, die zeitweilige Amtsenthebung wegen Laufbahnunterbrechung in Anspruch zu nehmen, und gegen die Möglichkeit eingereicht wurden, bestimmten Offizieren eine obligatorische Zurdispositionstellung aufzuerlegen (wenn der Zurdispositionstellungsantrag abschlägig beschieden wurde), hat der Schiedshof zwei Urteile (vom 26. Mai 1997 und vom 17. Juni 1999) verkündet, die die einschränkende Interpretation bestätigen und die angefochtenen Bestimmungen für nichtig erklären. Der Nebeneffekt dieser Urteile besteht darin, daß sie die getroffenen Maßnahmen aushöhlen (z.B. im Falle einer individuellen Klage beim Staatsrat gegen eine individuelle Weigerung, die Anwendung einer der in den abgeschwächten Texten vorgesehenen Maßnahmen zu gewähren) und die Rechtssicherheit bezüglich des Sozialschutzes der Begünstigten bestimmter dieser Abbaumaßnahmen aufheben.

Die drei zur Beratung vorliegenden Gesetzesentwürfe zielen darauf ab, die wegen dieser drei königlichen Erlasse (Disposition, zeitweilige Amtsenthebung wegen Laufbahnunterbrechung und Teilzeitarbeit, Personalbestand) gefährdete Rechtssicherheit wiederherzustellen. Im Hinblick darauf werden alle Bestimmungen der beanstandeten königlichen Erlasse wörtlich übernommen und erhalten überdies die gewünschte rückwirkende Kraft (20. August 1997 für die Abbaumaßnahmen und 25. August 1997 für den Personalbestand). Diese drei Gesetzesentwürfe dienen somit der Bestätigung. Eigentlich stellen sie eine ' Wiederbestätigung ' der durch den Gesetzgeber mit dem Gesetz vom 12. Dezember 1997 angenommenen Lösung dar, wenn auch etwas orthodoxer, denn sie erfolgt außerhalb der begrenzten Sondervollmachten und stimmt somit in höherem Maße mit der Verfassung überein. Somit bieten die Gesetzesentwürfe als einzige eine passende Antwort auf das diesbezüglich entstandene juristische Problem. » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1999-2000, Nr. 375/3, S. 5)

B.4. Die Artikel 41 und 43 des Gesetzes vom 25. Mai 2000 « zur Einführung der freiwilligen Arbeitsregelung der Viertagewoche und der Regelung des vorzeitigen halbeinzeligen Ausscheidens für bestimmte Militärpersonen und zur Abänderung des Statuts der Militärpersonen im Hinblick auf die Einführung der zeitweiligen Amtsenthebung wegen Laufbahnunterbrechung » sehen die Aufhebung des Erlasses « III » vom 24. Juli 1997 mit rückwirkender Kraft bis zum 20. August 1997, nämlich dem Datum des Inkrafttretens dieses Erlasses (*Belgisches Staatsblatt*, 1. Juli 2000), vor.



B.5. Durch diese mit rückwirkender Kraft versehene Aufhebung ist die vor dem Verweisungsrichter gegen diesen Erlaß eingereichte Nichtigkeitsklage gegenstandslos geworden; daraus folgt, daß Artikel 10 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 1997, mit dem dieser Erlaß bestätigt wurde, künftig ebenfalls gegenstandslos ist.

B.6. Es wird allerdings darauf hingewiesen, daß das obengenannte Gesetz vom 25. Mai 2000 Gegenstand der Klagen auf Nichtigklärung ist, die unter den Nummern 2094 bis 2096 und 2104 bis 2106 in das Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen wurden.

B.7. Aus den Darlegungen unter B.4 und B.5 ergibt sich, daß die präjudiziellen Fragen zur Zeit gegenstandslos sind.

Aus diesen Gründen

beschließt der Hof,

- daß bezüglich der Rechtssache Nr. 1976 befunden werden wird, wenn den Klagen in den Rechtssachen Nr. 2094, 2095 und 2096 stattgegeben wird;

- daß im Falle der Ablehnung die Rechtssache Nr. 1976 aus dem Geschäftsverzeichnis gestrichen werden wird.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 23. Oktober 2001.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior